Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Selpin für den kommunalen Friedhof Vilz

Auf der Grundlage des § 166 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. M-V S.29) zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG KV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.93 (GVOBl. S. 522), erlässt die Gemeindevertretung Selpin in ihrer Sitzung am 21.10.1999 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Überlassung und Vergabe von Grabstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse und Auftrag der Friedhof benutzt wird. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 14 Tagen fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben (Vollstreckung).

§ 4 Gebührenhöhe

Grabnutzungsgebühren

(1)	Wahlgräber Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre pro Grabstelle für Personen bis zu 6 Jahren	= 200,00 DM
(2)	Wahlgräber Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre pro Grabstelle für Personen über 6 Jahre	= 250,00 DM
(3)	Urnenwahlgrabstätte Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre pro Grabstelle	= 200,00 DM
(4)	Urnenbeisetzung auf belegtem Wahlgrab, einmalig pro Urne	= 50,00 DM
(5)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für alle Grabstellen pro Jahr	= 10,00 DM

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr im § 4 nicht vorgesehen ist, setzt die Gemeinde Selpin das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10. 01. 91 und die 1. Änderung vom 07. 09. 95 außer Kraft.

Selpin, den 21.10.1999

Bredemeier Bürgermeister